

# Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs – *Modell 1* (*Messdienstleistung*)

Gegenstand dieses Vertrages

Objekt: .....

Adresse .....

(nachstehend *Anschlussobjekt* genannt)

*zwischen*

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

*-> weitere Eigentümer bitte auf einem Zusatzblatt auflisten*

(nachstehend *Eigentümer* genannt)

*vertreten durch*

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

E-Mail/Tel: .....

(nachstehend *Ansprechpartner* genannt)

*und*

Firma: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

Adresse: Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf

(nachstehend *Elektra* genannt)

## 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend der Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt.

## 2. Vertragsgrundlage

Mit dem vorliegenden Vertrag kann/können der/die Eigentümer den vor Ort produzierten Strom selber nutzen. Insbesondere regelt dieser Vertrag die Vertretung und Zusammensetzung des Eigenverbrauchs gegenüber der Elektra.

Folgende Dokumente bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages:

- Anschlussbeiträge der Elektra
- Jeweils aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
- Werkvorschriften Schweiz
- Ergänzende Bestimmungen Elektra
- Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich die Stromversorgungs- (StromVG) sowie Energiegesetzgebung (EnG).
- Aktuell gültige Tarifblätter
- Handbuch Eigenverbrauch

## 3. Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch werden in Bezug auf den Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mit diesem Vertrag drei Monate im Voraus durch die Eigentümer bei der Elektra beantragt.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt.

Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer gegenüber der Elektra, dass sie ihre Mieter / Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die Elektra zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieter und Pächter sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

## 4. Rechte und Pflichten Eigentümer

Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern.

Die Eigentümer benennen einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner sind im *Anhang A* aufgeführt. Der Ansprechpartner ist von den Eigentümern des Anschlussobjektes bevollmächtigt, den Vertrag mit der Elektra in ihrem Namen abzuschliessen.

Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra.

Der Ansprechpartner meldet allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft im Anschlussobjekt unverzüglich. Nicht unter diese Ziffer fallen reiner Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit. Bei Wechsel des Ansprechpartners ist der Elektra durch die Eigentümer eine neue Vollmacht (*Anhang A*) zuzustellen.

Die Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs.

Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Niederspannungsinstrumenten (SiNa) erfolgt bei verschiedenen Eigentümern (Stockwerk etc.) nur an den Ansprechpartner nach der kleinsten Kontrollperiode.

Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Ansprechpartner. Dieser ist verpflichtet die Informationen rechtzeitig weiterzuleiten.

## **5. Messung und Anpassungen Messinfrastruktur**

Die Elektra ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt und der am Eigenverbrauch teilnehmenden Verbrauchsstätten sowie für die Messung der Produktionsanlagen.

Die Teilnehmenden am Eigenverbrauch werden von der Elektra weiterhin separat gemessen. Die Messdaten jedes Teilnehmenden am Zusammenschluss werden detailliert erhoben und dem Ansprechpartner für die eigenen Abrechnungen innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung gestellt.

## **6. Rückvergütung und Rechnungsstellung**

Die Rückvergütung für die Einspeisung des Überschusses und die Rechnungsstellung erfolgt an den Ansprechpartner. Grundlage bilden die erhobenen Messdaten sowie die publizierte Einspeisevergütung der Elektra.

## **7. Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien jeweils auf Beginn des nächstmöglichen Kalenderquartals in Kraft.

Die Eigentümer und in begründeten Fällen die Elektra können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

Die Elektra ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die Elektra als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.

## **8. Änderungen**

Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

## **9. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.  
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

## **10. Rechtsnachfolger**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen.

Freundliche Grüße  
Genossenschaft Elektra

Michel Gasche  
Geschäftsführer

Thomas Bischof  
Leiter Energiewirtschaft

## Anhang A: Vollmacht

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjekts

Objekt: .....

Adresse .....

bevollmächtigen

Vorname / Name: .....

Adresse: .....

E-Mail/Tel: .....

für die Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt für folgende  
Bezüger (z.B. „Wohnung 1. Stock“, „Allgemein“, „Wärmepumpe“ etc.):

Bezeichnung/Zähler-Nr.: .....

.....

.....

zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn als Ansprechpartner ein. Die  
nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

### **Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1**

Vorname / Name: .....

Ort, Datum, Unterschrift .....

### **Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2**

Vorname / Name: .....

Ort, Datum, Unterschrift .....

*-> weitere Eigentümer bitte auf separatem Blatt unterzeichnen und dieses beilegen*

## Anhang B: Einwilligung Produzent

Der Betreiber der Produktionsanlage (am auf Seite 1 des zugehörigen Vertrages erwähnten Standort) bestätigt hiermit die Verwendung des produzierten Stromes zu den Konditionen dieses Vertrages.

➔ *Muss nur ausgefüllt werden, sofern Produzent eine Drittperson (nicht Eigentümer des Anschlussobjektes) ist*

### **Produzent**

Anlagestandort: .....

Vorname / Name: .....

Wohnadresse: .....

Ort, Datum, Unterschrift .....